

# Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

---

- Neben strafrechtlichen Konsequenzen können sich auch zivilrechtliche Folgen ergeben
- Teamer oder Reiseveranstalter können haftbar gemacht werden, wenn aus einer **Verletzung der Aufsichtspflicht** ein Schaden entsteht (§ 832 BGB)
- > Beispiele: **Ungewollte Schwangerschaft**, gesundheitliche Einschränkungen
- Eltern könnten Schadensersatzansprüche geltend machen

# Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

---

## **Verbreitete Praxis ≠ gesetzliche Pflicht**

- Viele Anbieter trennen Schlafräume binär nach Geschlechtern (Mädchen/Jungs)
- Annahme: Geschlechtertrennung verhindert sexuelle Handlungen und Übergriffe
- Diese Annahme ist widerlegt: Sexualisierte Gewalt ist nicht an Geschlecht oder Sexualität gebunden
- Negiert Existenz nicht-heterosexueller und nicht-binärer Jugendlicher
- Keine gesetzliche Regelung zur binären Geschlechtertrennung

# Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

---

- Geschlechtergemischte Zimmer können für manche selbstverständliches Konzept sein
- Für andere Teilnehmende zerstört das Aufheben der Trennung vertraute Schutzräume
- Schamgefühl gegenüber anderen Geschlechtern beim Umziehen/Duschen ist häufig
- Wenn die gängige Aufteilung in Mädchen und Jungs keine Option ist -

Alternative: **Jugendliche wählen selbst, mit wem sie ein Zimmer teilen**

- Spielerische Methoden zur Zimmereinteilung als „Eisbrecher“ bei unbekannten Gruppen
- **vor allem die Bedürfnisse und Gefühle aller Teilnehmenden beachten - sensibel agieren**

# Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

---

## **Strafrechtliche Aspekte (§ 180 StGB)**

- Strafbar ist die gezielte Förderung sexueller Handlungen bei Minderjährigen
- Die gemeinsame Unterbringung im Mehrbettzimmer ist nicht per se ein „Verschaffen einer Gelegenheit“
- Problematisch:
  - wenn absichtlich ein Paar in ein Zweibettzimmer eingeteilt wird und dadurch eine Gelegenheit zu sexuellen Handlungen verschaffen wird
  - Wenn Vermutung oder Hinweise bestehen, dass es zu sexuellen Handlungen kommen könnte und nicht eingegriffen wird
- Bei größeren Zimmern/Zelten ist das Risiko für Strafbarkeit allein wegen der Zimmerbelegung geringer

# Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

---

## **Beteiligung und Rechte der Jugendlichen (§ 8, § 9 SGB VIII)**

- Jugendliche sollten beteiligt werden: Ihre Wünsche und Bedürfnisse bei der Zimmerverteilung sind zu berücksichtigen.
- die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie deren Rechte sind zu berücksichtigen
- Elternrechte und Selbstbestimmung sind gleichrangig - es gibt kein grundgesetzliches Vorrangverhältnis.
- Gruppenleiter\*innen müssen die Vielfalt von Geschlechtsidentitäten und Lebenslagen aller Jugendlichen respektvoll berücksichtigen
- Beteiligung stärkt Akzeptanz und Vertrauen bei allen Beteiligten

# Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

---

- Präventiv besteht kein grundsätzlich erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt durch gemischtgeschlechtliche Zimmerbelegung
- Risiko entsteht vorrangig bei **deutlichen Alters- oder Reifeunterschieden** - nicht durch das Geschlecht der Untergebrachten.
- **Klare Verhaltensregeln, achtsame Aufsicht** und Offenheit sind wichtiger als starre Trennung.
- Diskriminierungsfreie, beteiligungsorientierte Praxis schützt auch queere Jugendliche vor Ausgrenzung.

# Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

---

- Transparente Kommunikation mit Eltern und Jugendlichen ist zentral (z.B. mittels Abfrage bei Anmeldung, Infoblatt), inbs. bei unter 14- jährigen
- Hausrecht der Unterkunft muss beachtet werden - aber Absprachen sind oft möglich
- Bei Unsicherheiten Beteiligungs- und Transparenzprinzip: Offenlegen, wie Zimmer zugeteilt werden, gemeinsam Lösungen entwickeln
- Einbeziehung von Bedürfnissen und Präferenzen der Jugendlichen führt zu mehr Vertrauen und Sicherheit

# Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

---

## **ABER:**

- Allein das Einverständnis der Eltern beseitigt weder die Strafbarkeit nach § 180 StGB noch mögliche Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Aufsichtspflicht (z.B. wegen ungewollter Schwangerschaft)
- Trotz Absprache mit den Kindern/Jugendlichen selbst und den Eltern, darf Raum **nicht bewusst** zur Verfügung gestellt werden/Gelegenheit verschafft werden
- Größe der Gruppe allein schützt nicht vor Strafbarkeit - entscheidend ist, ob eine Aufsichtsperson **aktiv Gelegenheiten schafft oder wissentlich untätig bleibt**



# Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

| Handlung                                                                           | Strafbar? |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Gemischtgeschlechtliche Unterbringung an sich                                      | Nein      |
| Bewusstes Zur-Verfügung-Stellen von Räumen für sexuelle Handlungen (U16)           | Ja        |
| Wissentliches Unterlassen bei bekannten Vorhaben/Ignorieren von Warnsignalen (U16) | Ja        |

- Je mehr Personen ein Zimmer teilen, desto geringer die Wahrscheinlichkeit von sexuellen Handlungen (aber nicht ausgeschlossen!)
- **Monitoring und Eingreifen** bei beobachteten oder vermuteten Verstößen/ sexuellen Handlungen
- **Strikte Pflicht zum Einschreiten** bei beobachteten sexuellen Handlungen unter 16 Jahren (auch „Vorschubleisten“ durch Unterlassung)

# Gemischtgeschlechtliche Unterbringung - Fazit

---

- Wenn gemischtgeschlechtliche Unterbringung:
- Möglichst gleichaltrige Jugendliche (z.B. 14/15-Jährige)
- Je mehr Personen im Zimmer, desto geringer das Risiko für sexuelle Handlungen
- die Kinder und Eltern beteiligen
- aktive Aufsicht muss erfolgen, bei Kenntnis von sexuellen Handlungsabsichten ist Eingreifen rechtlich zwingend (sonst: § 180 StGB Strafbarkeit und/oder Verletzung der Aufsichtspflicht → Schadensersatzansprüche)

## **NICHT:**

- wissentlich eine Gelegenheit schaffen oder bewusst wegschauen
- 17-Jährige mit 13-Jährigen im gleichen Zimmer: Zu großer Reifeunterschied, erhöhtes Risiko für Machtasymmetrien und Übergriffe
- Liebespaar (auch wenn gleiches Alter) gezielt zusammenlegen

# Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

---

Sonderfall: 2 Minderjährige außerhalb einer Gruppe

Nach Alter fragen!

- Ü16: Gemeinsames Zimmer unbedenklich – keine Strafbarkeit nach § 180 StGB
- U16: Problem des § 180 StGB - besondere Vorsicht geboten
  - Eine Zustimmung zum Reisen von den Eltern sollte verlangt werden
  - Wenn offensichtlich ein Pärchen: besser separate Zimmer anbieten
- Es sollte vertretbar sein, zwei Geschwister in einem Zimmer unterzubringen
- Wenn beide Minderjährige das gleiche Geschlecht haben und für den Betreiber der Unterkunft Homosexualität nicht offensichtlich erkennbar ist, dürfte es ihm jedenfalls am Vorsatz fehlen

# Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

---

Sonderfall: 1 oder 2 Minderjährige müssen im gemischten Mehrbettzimmer untergebracht werden

- § 180 StGB: In der Regel wird es an einer gezielten, bewussten Förderung fehlen, da das Zimmer nicht ausschließlich einem Paar überlassen wird

**Dennoch ist besondere Vorsicht geboten.**

- Es sollte zumindest eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen; sie schützt jedoch nicht vor einer möglichen Strafbarkeit nach § 180 StGB.
- Außerdem ist auf Altersunterschiede innerhalb des Zimmers zu achten - etwa die Unterbringung mehrerer Erwachsener mit zwei 13-jährigen Mädchen ist wegen des starken Machtgefälles zu vermeiden